

Hauptsatzung der Stadt Sundern (Sauerland) vom 11.11.2022

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften
- § 4 Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 5 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 6 Unterrichtung der Einwohner / Einwohnerinnen
- § 7 Anregungen und Beschwerden
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Ältestenrat
- § 12 Aufwandsentschädigung und Verdienstausfallersatz
- § 13 Akteneinsicht
- § 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 15 Bürgermeister / Bürgermeisterin
- § 16 Beigeordnete / Beigeordnete
- § 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 18 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 19 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3, Satz 1, in Verbindung mit § 41 Abs. 1, Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666 ff/SGV.NW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder am 20. Oktober 2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

Die Stadt Sundern (Sauerland) wurde im Zuge der kommunalen Neugliederung des Landes Nordrhein-Westfalen durch Landesgesetz vom 05.11.1974 mit Wirkung vom 01. Januar 1975 aus 19 bisher selbständigen Gemeinden und Teilen weiterer Gemeinden gebildet. Der neuen Gebietskörperschaft wurde gleichzeitig die Bezeichnung "Stadt" verliehen.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

Der Stadt Sundern (Sauerland) ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 26. Juni 1978 das Recht zur Führung eines Wappens, eines Banners und eines Dienstsiegels verliehen worden.

Wappenbeschreibung:

In Weiß ein wachsender gelb nimberter Johannes Evangelist in blauem Gewand und mit gelben Haaren, in der Rechten einen gelben Kelch haltend, über dem eine blaue Schlange schwebt.

Bannerbeschreibung:

Von Weiß zu Blau zu Weiß im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift, in der oberen Hälfte der mittleren Bahn der Wappenschild der Stadt.

Siegelbeschreibung:

Es zeigt den Wappenschild der Stadt und führt im Siegelrund oben die Umschrift "Stadt Sundern", unten in Klammern "Sauerland".

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

- (1) Innerhalb des Stadtgebietes werden folgende Ortschaften gebildet:
1. Gebiet der ehem. Gemeinden Hagen und Wildewiese
 2. Gebiet der ehem. Gemeinde Allendorf
 3. Gebiet der ehem. Gemeinde Amecke
 4. Gebiet der ehem. Gemeinde Stockum
 5. Gebiet der ehem. Gemeinde Endorf einschl. des aus der Gemeinde Finnentrop eingegliederten Ortsteils Röhrenspring
 6. Gebiet der ehem. Gemeinden Hellefeld und Herblinghausen
 7. Gebiet der ehem. Gemeinde Altenhellefeld
 8. Gebiet der ehem. Gemeinde Meinkenbracht
 9. Gebiet der ehem. Gemeinde Linnepe
 10. Gebiet der ehem. Gemeinde Westenfeld mit Ausnahme der an die ehem. Gemeinde Sundern angrenzenden Straßen in den Bereichen Erftthagen und Waldstraße einschl. der Wohngrundstücke Wöstefeld und König aus dem Bereich der ehem. Gemeinde Linnepe
 11. Gebiet der ehem. Gemeinde Stemel einschl. der unmittelbar an den Ortskern Stemel angrenzenden Straßen der ehem. Gemeinde Hachen
 12. Gebiet der ehem. Gemeinde Hachen mit Ausnahme der unmittelbar an den Ortskern Stemel angrenzenden Straßen einschl. des aus der ehem. Gemeinde Wennigloh eingegliederten Gebietes (Reigern)
 13. Gebiet der ehem. Gemeinden Enkhausen und Estinghausen
 14. Gebiet der ehem. Gemeinde Hövel
 15. Gebiet der ehem. Gemeinde Langscheid einschl. der aus der ehem. Gemeinde Mellen eingegliederten Gebietsteile
 16. Gebiet der ehemaligen Gemeinde Sundern einschließlich der angrenzenden Straßen Erftthagen und Waldstraße der ehemaligen Gemeinde Westenfeld
- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher / eine Ortsvorsteherin gewählt. Der Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin hat die Belange seiner/ ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er / sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner / ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (3) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seiner / ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4

Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden folgende Stadtteilbezeichnungen festgelegt:

Allendorf
Endorf
Hagen
Langscheid
Stemel
Westenfeld

Altenhellefeld
Enkhausen
Hellefeld
Linnepe
Stockum

Amecke
Hachen
Hövel
Meinkenbracht
Sundern

§ 5 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschl. Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.
- (4) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin vorab zu informieren.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister / die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 6 Unterrichtung der Einwohner / Einwohnerinnen

- (1) Der Rat hat die Einwohner / Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen auf eine Vielzahl von Einwohnern / Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner / Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin die Einwohner / Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner / Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Sundern (Sauerland) fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Sundern (Sauerland) fallen, sind vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller / die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Jede Eingabe, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt hat (z. B. Erklärungen, Ansichten, etc.), ist ohne Beratung vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Anregungen und Bedenken inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle (Rat, Fachausschuss oder Bürgermeister / Bürgermeisterin). Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 u. 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
 - c) er sich gegen Verwaltungshandeln richtet, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können.
- (8) Der Antragsteller / die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 5 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Sundern (Sauerland)".
- (2) Die männlichen und weiblichen Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Abs. 1 und 2 GO NRW bedürfen der Schriftform. Sie sind ohne Verzug sämtlichen Ratsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Jede Angelegenheit wird grundsätzlich nur in einem Fachausschuss beraten.
- (3) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (4) Die Ausschüsse können im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis generell oder im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister / der Bürgermeisterin übertragen.

§ 11 Ältestenrat des Gemeinderates

Es wird ein Ältestenrat eingerichtet, der den Bürgermeister / die Bürgermeisterin in Verfahrensfragen und in Bezug auf den Ablauf von Ratssitzungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Aufwandsentschädigung und Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf zwölf Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger / Bürgerinnen und sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf zwölf Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

§ 13 Akteneinsicht

Das Verlangen auf Akteneinsicht gem. § 55 GO NRW ist direkt an den Bürgermeister / an die Bürgermeisterin zu richten. Weder der Beigeordnete / die Beigeordnete noch andere Bedienstete der Stadtverwaltung dürfen ohne Zustimmung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin Akten vorlegen. Das Recht auf Akteneinsicht schließt nicht die Befugnis ein, die Akten aus den Diensträumen zu entfernen oder von den Akten Fotokopien anzufertigen.

§ 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkraft im Sinne dieser Vorschrift ist neben dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin der Beigeordnete / die Beigeordnete.

§ 15 Bürgermeister / Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister / die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (3) Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter / Stellvertreterinnen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.

§ 16 Vertretung im Amt

- (1) Der Rat der Stadt Sundern bestimmt den Beigeordneten / die Beigeordnete zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters / zur allgemeinen Vertreterin der Bürgermeisterin.
- (2) Für den Fall der Verhinderung des Beigeordneten / der Beigeordnete übernimmt der Stadtkämmerer / die Stadtkämmerin die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.
- (3) Der Rat der Stadt Sundern kann durch Beschluss außerdem einen Beamten / eine Beamtin auf Lebenszeit in Leitungsfunktion bestimmen, der im Verhinderungsfall des allgemeinen Vertreters / der allgemeinen Vertreterin und des Kämmerers / der Kämmerin die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin übernimmt.

§ 17

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Wahlbeamte / die Wahlbeamtin wird aufgrund eines Ratsbeschlusses ernannt, in den Ruhestand versetzt oder abberufen.
- (2) Für die Bediensteten in Führungsfunktionen (Fachbereichsleitungen) werden die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines / einer Bediensteten zur Gemeinde verändern, gem. § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW ff durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet über die Startseite der städtischen Webseite (www.sundern.de). Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in „Westfalenpost“ und „Westfälische Rundschau“ hingewiesen. Zusätzlich zu diesem Hinweis wird der Text der öffentlichen Bekanntmachung nachrichtlich in den genannten Tageszeitungen veröffentlicht.

Sofern Sondervorschriften eine andere Art der öffentlichen Bekanntmachung vorschreiben oder zulassen, bleiben diese unberührt.

Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang in den einzelnen Ortschaften vollzogen.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus vollzogen. Außerdem soll auf die Ausschusssitzungen durch Aushang in je einem Bekanntmachungskasten der Ortschaften nachrichtlich hingewiesen werden.
- (3) Bei der Bestimmung der Dauer des Aushanges sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf der Bekanntmachung am Rathaus sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme der Bekanntmachungen darf frühestens am Tage nach der Ausschusssitzung erfolgen.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung der Ratssitzung hat spätestens 4 Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen.

§ 19

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 1. November 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 1. Juni 2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Sundern vom 11.11.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sundern, den 11.11.2022

Der Bürgermeister

(Willeke)